

BUNDESGERICHT

Nomadenleben Rechnung tragen

Bestimmung des Invaliditätsgrads

fel. Luzern · Bei der Beurteilung, ob einer behinderten Person eine IV-Rente zusteht oder aber eine Erwerbstätigkeit noch zumutbar ist, gilt es, gegenüber Zigeunern den besonderen Lebensumständen der Fahrenden Rechnung zu tragen. Das geht aus einem neuen Urteil des Bundesgerichts hervor, das sich auf die Bundesverfassung und auf internationale Vereinbarungen beruft.

Laut einstimmig ergangenem Urteil der II. Sozialrechtlichen Abteilung in Luzern hat die Schweiz die Fahrenden als nationale Minderheit anerkannt und sich dazu verpflichtet, die wesentlichen Elemente ihrer ethnisch-kulturellen Identität zu schützen. Dazu gehört insbesondere das Leben als Halbnomaden, das die Möglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt erheblich beschränkt. Das hat im Falle von Teilinvalidität zur Folge, dass einem Zigeuner nicht einfach eine bestimmte, leichtere Arbeit zugemutet werden darf, wenn diese nur bei sesshafter Lebensweise ausgeübt werden kann. Wird dieser Besonderheit bei der Beurteilung des Invaliditätsgrads nicht Rechnung getragen, liegt nach Auffassung des Bundesgerichts eine verfassungswidrige Diskriminierung vor.

Urteil 9C_540/2011 vom 15. 3. 12 – BGE-Publikation.